

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§§ 36 WaffG, 13 II AWaffV in der Fassung ab dem 06.07.2017)

Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Waffen und verbotener Gegenstände (§ 13 II AWaffV in der Fassung ab dem 06.07.2017)

§ 13 II Nr. 3 AWaffV (Waffen müssen ungeladen sein)

in einem Sicherheitsbehältnis, das dem Widerstandsgrad 0 entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses **200 Kilogramm unterschreitet**

- eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und
- zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
- zusätzlich Munition und
- Schalldämpfer

§ 13 II Nr. 4 AWaffV (Waffen müssen ungeladen sein)

in einem Sicherheitsbehältnis, das dem Widerstandsgrad 0 entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses **mindestens 200 Kilogramm** beträgt:

- eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf und
- zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
- zusätzlich Munition und
- Schalldämpfer

§ 13 II Nr. 5 AWaffV (Waffen müssen ungeladen sein)

in einem Sicherheitsbehältnis, das dem Widerstandsgrad I entspricht:

- eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf,
- eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
- Munition
- Schalldämpfer

Die Sicherheitsbehältnisse Widerstandsgrad „0“ oder „1“ müssen mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) entsprechen.

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Kurzübersicht über die Wirkungsgrade der vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnisse und die Aufbewahrungsmöglichkeiten

Sicherheitsbehältnis (Mindestanforderungen)	Gegenstände
Verschlossenes Behältnis	<ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnisfreie Waffen - Erlaubnisfreie Munition
Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss	<ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnispflichtige Munition
Widerstandsgrad „0“ bis 200 kg	<ul style="list-style-type: none"> - eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und - zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie - zusätzlich Munition und Schalldämpfer
Widerstandsgrad „0“ über 200 kg	<ul style="list-style-type: none"> - eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und - zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie - zusätzlich Munition und Schalldämpfer
Widerstandsgrad „1“	<ul style="list-style-type: none"> - eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, Kurzwaffen (Anlage 1, Abschnitt 1 UA 1 Nummer 2.5 WaffG und insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2, Abschnitt 1 Nummern 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 WaffG verbotene Waffen, für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, - eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie - zusätzlich Munition und Schalldämpfer